

Hans-Peter Murmann
Präsident

An alle

- Landesverbände
- Präsidium
-

Neues aus der Bundesgeschäftsstelle

Januar 2022 Mu/Ba

Informationen zur kurzzeitigen Beschäftigung - - - --Minijobber--

In Deutschland zählt man ca. sechs Millionen Menschen zu den Minijobbern.

Alle Betriebsinhaber müssen darauf achten, dass ab dem 01. Januar 2022 ein höherer Mindestlohn gezahlt werden muss.

| | | | | |
|---------------|-----------|-----------------|-------------------|---------|
| Ab 01.07.2021 | = 9,60 € | bei 450.00 Euro | Auszahlung = 46,5 | Stunden |
| Ab 01.01.2022 | = 9,82 € | bei 450.00 Euro | Auszahlung = 45,5 | Stunden |
| Ab 01.07.2022 | = 10,45 € | bei 450.00 Euro | Auszahlung = 43,0 | Stunden |
| Ab 01.10.2022 | = 12,00 € | bei 520.00 Euro | Auszahlung = 43,0 | Stunden |

Für die Vorgaben des Mindestlohngesetzes müssen Arbeitgeber für die beschäftigten Minijobber Aufzeichnungspflichten beachten,

Es muss aufgezeichnet werden :

Arbeitsbeginn – Arbeitsende – Dauer der täglichen Arbeitszeit.

Diese Aufzeichnungen müssen spätestens nach einer Woche nach erfolgter Arbeit vorliegen und zwei Jahre aufbewahrt werden.

Wir bitten um Beachtung, da in diesem Jahr mit vermehrten Überprüfungen gerechnet werden muss.

Freundliche Grüße

